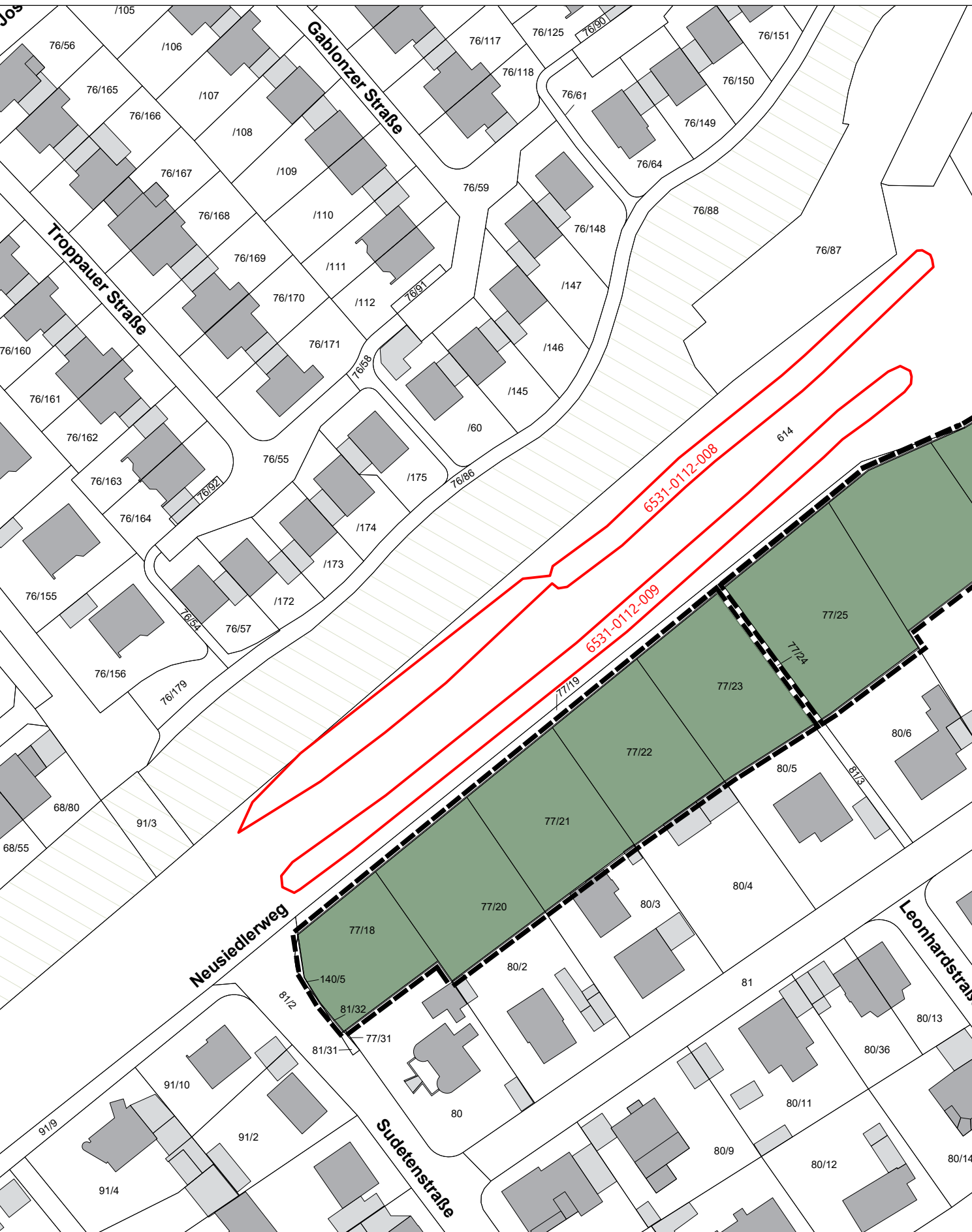


Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund des § 11 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, i.V.m. **Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und gemäß **§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des **Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie des **Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, den selbstständigen **Grünordnungsplan Nr. 22/1** mit der Bezeichnung „**Südöstlicher Neusiedlerweg**“ als eigenständige Satzung.



<p>A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN</p> <p>Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)</p> <p>private Waldfläche</p>	<p>C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN</p> <p>vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern, z.B. 75/5</p> <p>Biotope lt. amtl. Kartierung LFU mit Nummer, z.B. 6531-0112-008</p> <p>vorhandene Gebäude ALKIS-Daten</p> <p>vorhandene Nebenanlagen ALKIS-Daten</p> <p>Waldflächen im Umfeld gemäß tatsächl. Nutzung nachrichtl. Darstellung - ALKIS-Daten</p>
<p>B. SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>	

D. TEXTLICHE HINWEISE

- SCHUTZ DER STÄDTEBAULICHEN WALDFUNKTIONEN**
Der Waldbestand am Neusiedlerweg erfüllt durch seine Lage verschiedene städtebauliche Funktionen auch im Hinblick auf die Waldfunktionenplanung (Landschaftsbild, Klimawirkung, Sicht- und Immissionsschutz, Details siehe Begründung). Der Erhalt des Waldes in Struktur und Dichte vor Ort ist daher aus Sicht der Stadt im Sinne der Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG von erheblichem öffentlichem Interesse und können dann Vorrang gegenüber dem Rodungssinn des Waldbesitzers haben.
- WALDBEWIRTSCHAFTUNG UND WIEDERAUFFORSTUNG**
Die Regelungen des Art. 14 und 15 BayWaldG zur sachgemäßen Bewirtschaftung, Bewahrung vor Schäden und Wiederaufforstung des Waldes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei Rodungen gem. Art. 9 Abs. 1 BayWaldG und bei Kahlschlägen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der städtebaulichen Funktionen mit der Forstbehörde (Forstrevier Roßlab, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Offenheim) abzustimmen. Ergänzend zu Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG wird die in der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Oberasbach beschriebene, klimaangepasste und standortgerechte (Nach-)Pflanzung von Hecken und Gehölze empfohlen (siehe Artenliste - Begründung). Zusätzlich kann beim AELF eine Liste klimahemischer europäischer Baumarten eingesehen werden. Das AELF empfiehlt grundsätzlich die Ausformung großkroniger und kurzschaftiger sowie stark dimensionierter Bäume. Diese Baumindividuen weisen wenig Kronenottholz auf und sind auch als Einzelbaum windstabil. Dort, wo dieses Ziel nicht mehr erreicht werden kann, da das Reaktionsvermögen der Bäume erschöpft ist, empfiehlt das AELF, die Wälder truppweise zu verjüngen. Hierzu bietet das AELF seine Beratung gerne an.
Bei der Pflanzung und Pflege von Bäumen sind zudem Einflüsse auf die Betriebsanlagen und den Betrieb der Eisenbahn zu berücksichtigen. So ist darauf zu achten, dass Sicherheitsabstände zu Hochspannungs- und Oberleitungen eingehalten werden, um bei höherem bzw. ausbleibendem Wuchs und bei Windelwirkung einen Überschlag zu vermeiden. Gleiches gilt für eine ungehinderte Sicht auf Signale und die Freihaltung des Lichttraumprofils der Strecken für die verkehrenden Züge. Als nachteilige Wirkung für die Anlagen der Bahn kommt weiterhin Laub- und Nadelstreu* in Frage. Auf den Mindestpflanzabstand zur nächstgelegenen Gleisachse von 15m wird hingewiesen.
- FEUERGEFAHR**
Durch die enge Verzahnung von Wald und Gartennutzung ergeben sich Konflikte beim Betrieb einer offenen Feuerstätte, eines unwehrenten Feuers oder dem flächenweise absegnen von Pflanzen. Auf die Regelungen des Art. 17 BayWaldG wird hingewiesen. Waldigentümlern und Waldbesitzern, die ihren Wald naturnah bewirtschaften, fördern und erhalten die vielseitigen Funktionen des Waldes. Die Bayerische Forstverwaltung unterstützt daher Waldigentümlern und Waldigentümlern, die freiwillige Leistungen für die Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen im Rahmen von verschiedenen Programmen (z.B. waldbauliches Förderprogramm (WALDFOPR), Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP WaldR)). Die forstliche Beratung durch das AELF können die betroffenen Waldbesitzenden uneingeschränkt wahrnehmen. In gleicher Weise wird die Kommune durch das AELF forstfachlich beraten. Die forstliche Förderung kann immer nur im Rahmen der aktuell geltenden Förderprogramme, möglicher Förderschwerpunkte, unter Beachtung möglicher Bagatelzugrenzen und haushaltsrechtlicher Vorgaben erfolgen.
- BAUMFALLZONE**
Für die angrenzenden Grundstücke wird auf die Gefahr durch herabfallende Bäume oder Baumteile (Baumfallzone) hingewiesen. Die Bemessung der Baumfallzonenbereiche bezieht sich auf den tatsächlichen vorhandenen Waldrand und umfasst (von dort aus) eine Gesamtbreite von 30 m. Im Bereich der Baumfallzone sollten bei der Neuerrichtung von Gebäuden von den Eigentümern bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Personenschäden (z.B. statisch verstärkter Dachstuhl) ergriffen werden. Es wird empfohlen, den Sicherheitsabstand der Hauptgebäude zum vorhandenen Wald einzuhalten.
- BODENSCHUTZ (§§ 6-8 BBodSchV, § 202 BauGB)**
Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach §§ 6-8 BBodSchV wird hingewiesen. Weitere Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial sind in der gleichnamigen Broschüre des LfU (2022) online unter www.lfu.bayern.de/abfa/1/mineralsche_abfa/e/bodenmaterial/index.htm einzusehen. Werden bei Erschließungsmaßnahmen oder Bodenarbeiten Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Fürth sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich zu informieren.
- DENMALKSCHUTZ, BODENFUND (Art 7 Abs. 1, Art 8 Abs. 1, 2 BayDSchG)**
Das Vorhaben liegt im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen, sog. Wallenstein'schen Heerlagers von 1632, von der nur Teilabschnitte der Befestigungsanlagen als Bodendenkmäler erhalten sind. Alle mit der Durchführung von den Geltungsbereich betreffende Bauprojekten betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere gem. Art 7 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

- BAUMSTANDORTE BEI UNTERIRDISCHEN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125)**
Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumplanungen das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten ist.
- BESONDERE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT UND ERHÖHTE AUFWENDUNGEN FÜR WALDBESITZER, UNFALLVERHÜTUNG**
Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung und die naheliegenden Anlagen der DB für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft folgende erhebliche Mehrbelastungen ergeben:
 - Bewirtschaftungserschwernisse, z.B. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
 - regelmäßige Sicherheitsbegehungen aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
 - ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlussklärung unberührt.
Es wird auf die Bestimmungen des § 4 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen. Demnach ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
Durch die Nähe zu öffentlichen Verkehrswegen und Anlagen der Deutschen Bahn sind die Waldbesitzer dazu verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von ihren Grundstücken ausgehen und den Straßen- oder Bahnverkehr gefährden, zu vermeiden. Deshalb sind Randzonen (mindestens die Breite einer Baumlänge) laufend zu kontrollieren und umsturz- oder bruchgefährdete Bäume sowie Totholz rechtzeitig zu fällen (Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB).
Es wird außerdem auf die Bestimmungen zur besonderen Verkehrssicherungspflicht des § 24 AEG, auf die Regelungen zu den Befugnissen der Schienenwege betreibenden Unternehmen gemäß § 24a AEG sowie auf die Richtlinie 882.0300 Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen, Absatz 3 Gehölzanzpflanzungen an Bahnstrecken hingewiesen.
Zu Informationen über Schadenssymptome bei Waldbäumen und Baumkontrollen wird auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie, Ausgabe 2020 hingewiesen. Darüber hinaus bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Offenheim Waldbesitzern eine uneingeschränkte Beratung an.
Es wird auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen. Waldbesitzer und Waldarbeiter haften zivilrechtlich für Schäden, die Dritten bei der Holzfällung oder sonstigen Forstbetriebsarbeiten schuldhaft zugefügt werden und können auch strafrechtlich wegen fahrlässiger Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung belangt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft näher erläutert, siehe § 1 Abs. 1 VSG 1.1.
- SCHUTZZONEN DER VERSORUNGSLEITUNGEN UND DER BAHN UND NÄHE ZU ANLAGEN DER DB**
Im Planbereich und angrenzend befinden sich Anlagen der Telekom, N-ERGIE Netz GmbH und der DB. Die Schutzzonen der jeweiligen Leitungen sind bei allen Maßnahmen zu beachten und beim jeweiligen Versorgungsträger zu erfragen. Die jeweiligen Träger sind bei Maßnahmen aller Art rechtzeitig in den Verfahrensablauf einzubinden.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben, Kabeltrassen, Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Erstausstattung jederzeit zugänglich bleiben. Der Bahnbetrieb muss ständig und ohne Einschränkungen, jederzeit befahrbar sein. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnanlagen, daher sind vor Beginn von Maßnahmen diese dem zuständigen Anlagenverantwortlichen anzuzeigen. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig, mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn, an die DB InfraGO AG. Die für das Verfahren von der DB angegebenen Kontaktdaten können bei der Stadt Oberasbach eingesehen werden.
Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
Durch Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauberm, Grundstückseigentümers und sonstiger Nutzer ausgeschlossen. Insbesondere wie Erschütterung, Lärm, Funknebel, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.
Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:
<http://www.deutschebahn.com/Letungskreuzungen>, <http://www.deutschebahn.com/Gestaltungen>
Es bestehen zudem sicherheitsrelevante Auflagen, wenn Arbeiten in einem Abstand von weniger als 5 m zur Gleisachse durchgeführt werden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen oder Baumaterial in diesen Bereich gelangen, oder ein Betreten der Bahnanlagen erforderlich wird. In diesen Fällen ist rechtzeitig eine schriftliche Einweisung mit der DB InfraGO AG zu vereinbaren und durchzuführen. Die Kosten für eine örtliche Einweisung und etwaige Sicherungsmaßnahmen hat der Antragsteller vollumfänglich zu tragen.
Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieses Auflagen ist durch den Bau einer Überswenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

AUSSCHNITT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN | M 1:5000



© FNP der Stadt Oberasbach, 1999

ORTHOFOTO | MABSTABSLOS



© Google maps 2022, eigene Darstellung

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsanlagen dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.
Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen (Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Rl 132 0123, alle Rl der DB InfraGO AG und VDE Vorschriften) hingewiesen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.
Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Krane, Gerüste und andere Bauelemente, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen ebenfalls einzuhalten. Kommen Fahrzeuge nach DB Rl 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuwenden. Die Oberleitungsanlagen müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsanlagen darf im Druckbereich der Masten (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.
Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Bei Vorhaben hat der Bauherr selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Abschirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen.
Grenzsteine und Kabelmerkmale sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschützt oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
Es wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung und der Bauausführung abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.
Arbeiten ausführenden Personen sind über die aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.
Es wird weiter auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrtrindemisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebgefährdende Handlungen vorzunehmen.
Bezüglich der Parallellage von Verkehrsrädern/Zufahrten (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC-Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten.
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise, ist stets zu gewährleisten.
Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

INKRAFTTRETEN

Der Grünordnungsplan Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft.

Stadt Oberasbach, den _____
Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

F. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Oberasbach hat in der Sitzung am 25.04.2022 die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin
- Die Stadt Oberasbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2024 über die Billigung des Vorentwurfs zum Grünordnungsplan (Stand: 25.04.2024) nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach am 24.05.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG eingeleitet. Der Vorentwurf wurde hierzu vom 04.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Die Unterlagen wurden zusätzlich im Stadtbauamt Oberasbach öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG mit Schreiben vom 29.05.2024 sowie elektronisch unterrichtet und zur Äußerung zur Planung aufgefordert.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin
- Der Stadtrat der Stadt Oberasbach hat am 21.10.2024 die Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gewürdigt, den Entwurf des Grünordnungsplans Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG beschlossen. Der Entwurf wurde hierzu im Internet nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in der Zeit vom 12.02.2025 bis einschließlich 13.03.2025 auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Die Unterlagen wurden zusätzlich im Stadtbauamt Oberasbach öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.02.2025 sowie elektronisch unterrichtet und zur Äußerung zur Planung aufgefordert.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin
- Der Stadtrat Oberasbach hat am 28.04.2025 die Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewürdigt und abgewogen.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin
- Der Stadtrat Oberasbach hat am 28.04.2025 den Grünordnungsplan Nr. 22/1 „Südöstlicher Neusiedlerweg“ in der Fassung vom 22.04.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach vom _____ in Kraft getreten. Die Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und im Stadtbauamt Oberasbach ausgelegt. Der Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Oberasbach, den _____ (Siegel) Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin



© Bayerische Vermessungsverwaltung

PLANUNGSBÜRO RAUMSTATION
Mösing Rothmeier GbR

Theaterstraße 41 | 90762 Fürth
www.raumstation-planung.de | 0911 - 478 836 57